News Sozialversicherungen

EXPERTsuisse | 30. Januar 2024 | Luzern

Werte teilen – Zukunft gestalten

BDO

Team Sozialversicherungen und Vorsorge sosec

Myriam Minnig

Leiterin Sozialversicherungen und Vorsorge sosec

+41 41 368 13 68

myriam.minnig@bdo.ch

Raymond Frey

Stv. Leiter Sozialversicherungen und Vorsorge sosec

+41 41 368 12 88

raymond.frey@bdo.ch

Grenzwerte 2024

Anpassungen per 1.1.2024: Keine!

Jedoch:

- Wahlrecht Rentner-Freibetrag
- BVG Mindestzins 1,25%
- EK-Zins SE 2023 2,0%

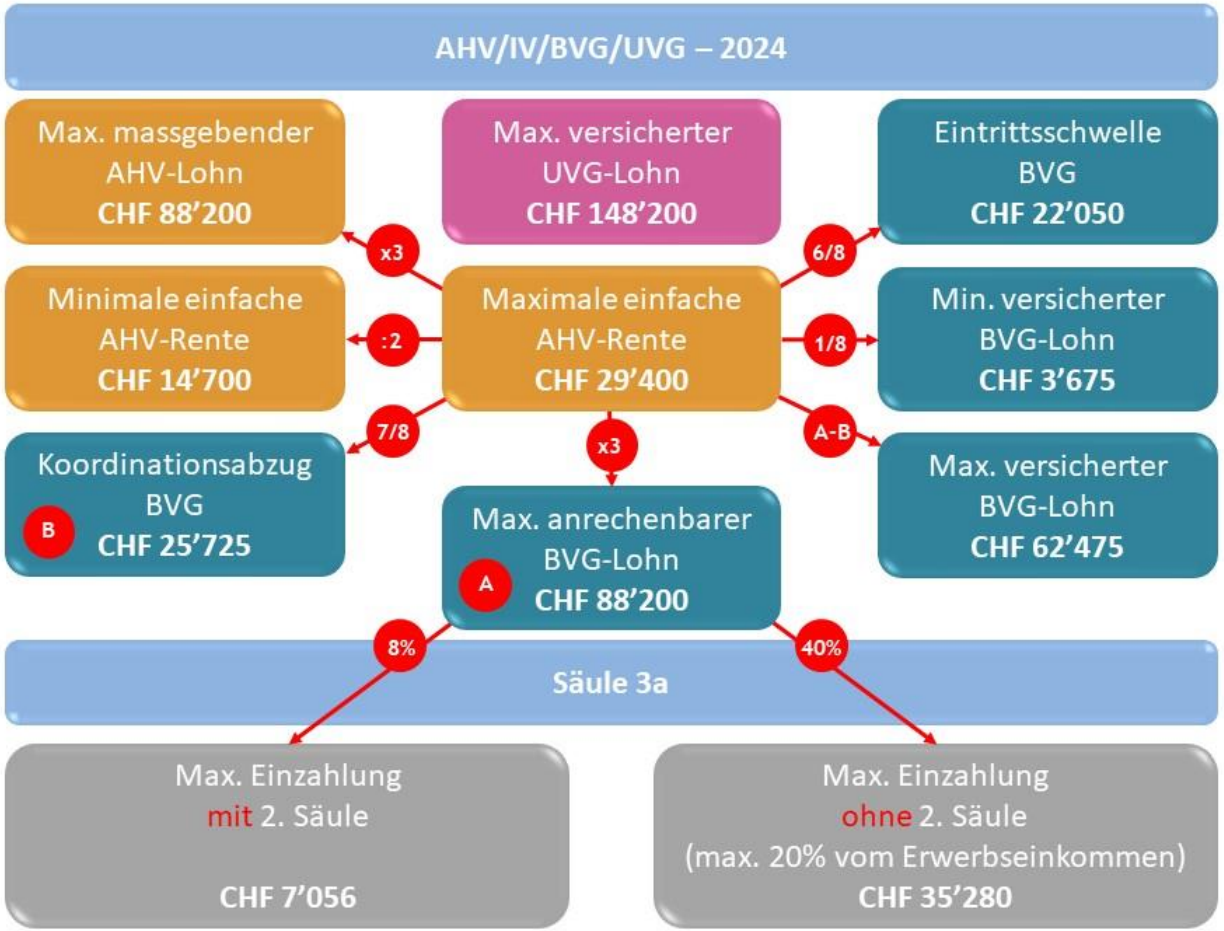

Was Payroller wissen sollten…

Was Payroller wissen sollten…

Rentnerfreibetrag ab 1.1.2024

- Ab 1.1.2024 haben alle Arbeitnehmenden im Referenzalter die Möglichkeit, auf den Rentnerfreibetrag zu verzichten.
  - Referenzalter bereits erreicht: Wahlrecht vor erstem Lohnlauf im Jahr
  - Referenzalter wird während des Jahres erreicht: Wahlrecht vor erstem Lohnlauf nach Erreichen Referenzalter
  - Keine Informationspflicht seitens Arbeitgebende, jedoch empfehlenswert
    Merkblatt steht zum Download zur Verfügung
  - Ev. Update Lohnsoftware notwendig
- Lohnt es sich?
  - Empfehlung: Keine generelle Empfehlung abgeben!
  - Verzicht kann sich lohnen um
    - Beitragslücken zu füllen (Achtung Bedingungen)
    - durchschnittliches Einkommen zu erhöhen (Achtung maximal rentenbildendes Einkommen, Aufwertung, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Splitting)
    - …muss aber nicht – individuelle Situation ist zu prüfen (keine Informationspflicht seitens Arbeitgebende)

Was Payroller wissen sollten…

Angleichung Frauen-Rentenalter erst 2025

- Frauen-Rentenalter in der AHV wird erst per 2025 erstmals erhöht
- Frauen-Rentenalter wird auch im BVG per 2025 erhöht (ev. abweichende Regelung im PK-Reglement)
- Vorbereitende Arbeiten für 2024:
  - Prüfung Arbeitsverträge/Personalreglement
  - Prüfung Lohnsoftware (automatische Berechnung Referenzalter)
  - Prozess Abfrage Rentner-Freibetrag (gestaffelte Erhöhung)
  - Personalplanung

Was Payroller wissen sollten…

Lohnausweis Wegleitung 1.1.2024

Anpassungen

- Ziffer 2.2 Privatanteil Geschäftsfahrzeug
  Integration Energiekosten in Ergänzung zu Benzinkosten
  Anmerkung: MWST-Satzerhöhung hat keine Auswirkung auf PA, da dieser auf dem Wert exkl. MWST berechnet wird; da PA jedoch als inkl. MWST gilt, fällt die Aufwandsentlastung für den Arbeitgebenden etwas tiefer aus.
- Ziffer 13 Spesenvergütungen
  Neuordnung ohne inhaltliche Änderungen
- Ziffer 15 Anzahl Tage mit Erwerbsersatzentschädigungen (durch Arbeitgebende ausbezahlt)
  Ausweis in Ziffer 7 – nur falls nicht möglich in Ziffer 1 mit Vermerk in Ziffer 15

Was Payroller wissen sollten…

Lohnausweis Wegleitung 1.1.2024

Reminder (Wegleitung 2023):

- Feld «G»
  - wenn < 40% durch Arbeitgeber über Spesen verpflegt: Kein Kreuz
  - wenn ≥ 40% und ≤ 60% der Arbeitstage durch Arbeitgeber über Spesen verpflegt: Kreuz in Feld «G»
  - wenn > 60% der Arbeitstage durch Arbeitgeber über Spesen verpflegt: Wegleitung unklar, Steuerämter nicht einig… gem. Mitglied SSK kein Kreuz in Feld «G», jedoch Vermerk in Ziffer 15 «Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt», Kreuz ist aber nicht schädlich – Hauptsache der Vermerk ist drauf
- Ziffer 13.1.2 Übrige effektive Spesen
  - Vermerk «Spesen für externen Arbeitsplatz» → Kostenbeteiligung Homeoffice **kann** Spesen darstellen, Einzelfallbeurteilung, Sozialversicherung ≠ Steuern
- Ziffer 13.2.3 Übrige Pauschalspesen
  - CHF 60 monatliche Entschädigung für das Laden eines e-Fahrzeuges am Wohnort, Vermerk Ziffer 13.2.3 «Stromvergütung E-Fahrzeug»
  - CHF 50 monatliche Entschädigung für private Infrastruktur, Vermerk Ziffer 13.2.3 «private Infrastruktur»

Was Payroller wissen sollten…

E-Mobilität

- Keine Sonderbehandlung
  - Privates e-Fahrzeug für geschäftliche Zwecke: Spesenentschädigung CHF -.70/km
  - Geschäftliches e-Fahrzeug für private Zwecke: PA 0,9% pro Monat vom Kaufpreis exkl. Wallbox exkl. MWST
- Wallbox durch Arbeitgeber finanziert
  - Keine explizite Regelung AHV, daher tendenziell massgebender Lohn, Steuern kantonale Unterschiede
- Stromkosten
  - Effektive Abrechnung via Stromzähler oder
  - Pauschale CHF 60/Mt., keine explizite Regelung AHV, Steuern kantonale Unterschiede
- Austritt des Mitarbeitenden
  - Verkauf Fahrzeug zum Marktpreis bzw. Aufrechnung als Lohn bei geldwerter Leistung
  - Wallbox steuerlich kantonale Regelungen je nach Finanzierung und Abschreibungsdauer im Verhältnis zu Anstellungsdauer

Fazit: Individuelle Beurteilung/Abklärung, Vorsicht unterschiedliche Handhabung AHV/Steuern

Was Payroller wissen sollten…

Agogische Mahlzeiten

Ausgangslage

Pius arbeitet als Betreuer in einem Wohnheim für Menschen mit Beeinträchtigung. Unter anderem gehört es zu seinen Aufgaben, das Mittagessen mit den betreuten Personen einzunehmen, um sie bei der Mahlzeit zu unterstützen. Die dabei eingenommene Mahlzeit ist für ihn kostenlos.

Handelt es sich bei der kostenlosen Mahlzeit um Naturallohn?

In der Tabelle 3 Ziffer 1.3 der FAQ zum Lohnausweis (Stand 1.1.2024) hält die SSK fest:

1. 3	**Wie ist das vergünstigt oder gratis abgegebene Essen an Betreuende in Behinderten- oder Pflegeheimen, zu bescheinigen (sogenannte "agogische Mahlzeiten")?** Auf eine Bescheinigung der Gehaltsnebenleistung kann verzichtet werden, wenn die Mahlzeiten zusammen mit der behinderten oder der zu pflegenden Person während der Arbeitszeit eingenommen werden und die behinderte oder die zu pflegende Person bei der Mahlzeit oder beim Essen unterstützt werden muss. Jedoch ist in Ziffer 15 die Bemerkung "Mahlzeiten durch Arbeitgeber bezahlt (agogische Mahlzeiten)" einzufügen.

Gem. MWST-Info 08 Privatanteile Zi 1.4.2: Keine Bescheinigung auf Lohnausweis wenn … (analog oben)

Das ist eine rein steuerliche Betrachtung, der das Sozialversicherungsrecht nicht folgt. In der Folge besteht ein Konflikt bei der Deklaration im Lohnausweis.

Was Payroller wissen sollten…

Agogische Mahlzeiten

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung und Folgen im Lohnausweis (LAW)

Sozialversicherungsrechtlich handelt es sich bei der kostenlosen Mahlzeit um Naturallohn (Rz 3006 WML), der entsprechend mit den dafür vorgesehenen Mindestansätzen als massgebender Lohn abzurechnen ist (Art. 11 Abs. 2 AHVV).

Das ist auch aus arbeitsrechtlicher Sicht schlüssig: Die Einnahme der Mahlzeit mit den betreuten Personen gehört zu Pius' Tätigkeit und somit zur Arbeitszeit (dies sieht auch die Ausgangslage gem. FAQ zum Lohnausweis vor). Pius steht folglich noch eine Mittagspause zu, die er frei gestalten kann. Er hätte die Möglichkeit, sich in dieser Zeit anderweitig zu verpflegen.

Der korrekt abgerechnete Naturallohn dürfte in Ziffer 2.1 des LAW zu deklarieren sein und fliesst somit auch in den steuerbaren Nettolohn. Empfehlung: In Ziffer 15 auf die abgerechnete agogische Mahlzeit hinweisen. Pius kann so versuchen, auf Basis der FAQ einen Abzug in der Steuererklärung vorzunehmen.

Alternativ: Abrechnung Naturallohn mit dem Lohn ohne Ausweis auf dem Lohnausweis, führt jedoch zu Differenzen

Anpassungsanfrage bei der SSK führte zu keiner Anpassung, unterschiedliche Handhabung bleibt somit bestehen.

News in Kraft

News in Kraft

AHV21 – 1.1.2024

Mehr Info:

[Was bedeutet das «Ja» zur AHV 21? – BDO]

[AHV 21 - Umsetzung in 4 Schritten – BDO]

[AHV 21 - Chancen und Herausforderungen für Arbeitgebende – BDO]

[AHV 21 – Chancen für Selbstständigerwerbende]

[AHV 21 – 5 Pluspunkte für Arbeitnehmende]

[«AHV 21» - Fluch oder Segen? – BDO]

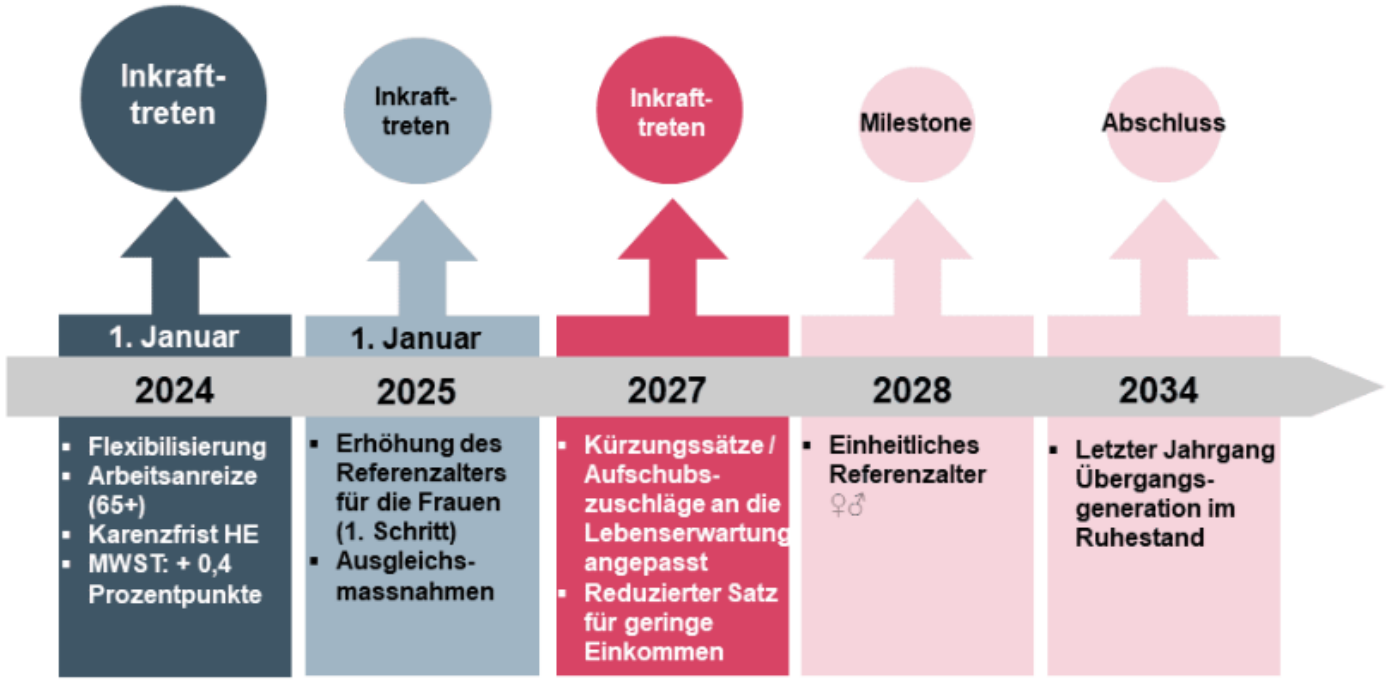

Quelle: BSV

News in Kraft

AHV21 – 1.1.2024

Beratungschancen für 2024:

- Flexibler Rentenbezug im Alter zwischen 63 und 70 Jahren
  - Vorsicht Planung Frauen der Übergangsgeneration (gestaffelte Erhöhung, Privilegien)
  - Achtung Beitragspflicht Nichterwerbstätige bei Vorbezug
  - Abstimmung zwischen Lohn, AHV, BVG/PK, Säule 3a (kumuliertes Einkommen, gestaffelte Bezüge, Pensumanpassungen, Nachweis Erwerbstätigkeit, …)
  - Risikovorsorge nicht vergessen (Invalidität/Tod, Abdeckung Familie)
  - Erbrecht nicht vergessen (Begünstigung in Familienkonstellation, Steuerfolgen)
  - Steuern nicht vergessen (kumuliertes Einkommen, Kapitalbezugssperre, Einkaufsmöglichkeiten, Begünstigung im Todesfall, …)

News in Kraft

AHV21 – 1.1.2024

Beratungschancen für 2024:

- Arbeiten über Referenzalter hinaus
  - Verzichtsrecht Rentner-Freibetrag
  - Kombination mit Aufschub
  - Einmalige Renten-Neuberechnung
  - Steuern nicht vergessen

News in Kraft

BVG – 1.1.2024

Zusätzliche Einflüsse Vorsorgeberatung:

- Flexibler Rentenbezug im Alter zwischen 63 und 70 Jahren (Art. 13 Abs. 2 BVG)
  - Reglement kann nach wie vor Vorbezug frühestens ab 58 Jahren vorsehen (Art. 13 Abs. 3 BVG, Art. 1i Abs. 1 BVV2)
- Teilbezug
  - in bis zu 3 Schritten (Art. 13a Abs. 1 BVG) – Reglement kann mehr Schritte vorsehen
  - bis max. 3 Schritte in Kapitalform, über alle Vorsorgeverhältnisse pro Arbeitgeber (Art. 13a Abs. 2 BVG)
  - erstmals mind. 20% - Reglement kann tieferen Mindestanteil vorsehen (Art. 13a Abs. 3 BVG)
  - Achtung: ev. zwingend vollständiger Bezug wenn verbleibender Mindestlohn gem. Reglement unterschritten (Art. 13a Abs. 4 BVG)
- Vorbezug max. im Umfang Anteil Lohnreduktion (Art. 13b Abs. 1 BVG)
- Aufschub bis Ende Erwerbstätigkeit, max. bis Alter 70 (Art. 13b Abs. 2 BVG) – gilt auch für FZL

News in Kraft

MSE/VSE - Zusätzlicher Urlaub bei Tod eines Elternteils nach Geburt des Kindes – 1.1.2024

Kindsmutter stirbt innerhalb von 14 Wochen nach Geburt (Art. 329g^{bis} OR)

- Vater/Ehefrau der Mutter erhält zusätzlich 14 Wochen Urlaub mit Taggeld (Art. 16k^{bis} Abs. 1 EOG)
- Bezug ununterbrochen und unmittelbar nach dem Tod der Mutter
- Rahmenfrist VSE (6 Mte) wird in dieser Zeit unterbrochen
- Monatliche nachschüssige Auszahlung (Art. 35 Abs. 2 EOV)
- Anspruch erlischt vorzeitig bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit
- Verlängerung bei Hospitalisierung des Kindes im Zusammenhang mit Art. 329f Abs. 2 OR max. um 8 Wochen

Vater/Ehefrau der Mutter stirbt innerhalb von 6 Monaten nach Geburt (Art. 329g OR)

- Mutter erhält zusätzlich 14 Tage Urlaub mit Taggeld (Art. 16c^{bis} Abs. 1 EOG)
- Bezug tage- oder wochenweise innerhalb 6 Mten nach Geburt
- Einmalige nachschüssige Auszahlung (Art. 35 Abs. 3 EOV)

Beachte: Ehefrau der Mutter gilt rechtlich als anderer Elternteil → Anspruch auf Vaterschaftsurlaub* und VSE*
***bzw. neu «Urlaub bzw. Entschädigung des anderen Elternteils»**

News in Kraft

UVG Entlastung Sportvereine – 1.7.2024

Problemstellung – ein Beispiel

André ist Architekt in einem Architekturbüro und verdient CHF 140’000 pro Jahr. Jeweils am Mittwochabend trainiert er Jugendliche im Fussballverein. Dafür erhält er CHF 4’000 pro Jahr. Am Donnerstagmorgen verunfallt er zuhause in der Küche und bricht sich das Becken. Er fällt wegen Arbeitsunfähigkeit für 10 Wochen aus.

- Es handelt sich um einen Freizeitunfall. Zuständig ist die Unfallversicherung des Arbeitgebenden, für den André zuletzt gearbeitet hat. Vorliegend also der Fussballverein.
- Diese Unfallversicherung bezahlt den ganzen Schaden – d.h. die Heilungskosten sowie ein Taggeld von CHF 22’092 (CHF 144’000 Jahreslohn / 365 Tage x 80% = CHF 315.60 Taggeld während 70 Tagen)
- Selbst wenn die Unfallversicherung des Fussballvereins 20% BUV-Prämien verlangt hat, sind das jährlich nur CHF 800 (20% von CHF 4’000). Die Kosten des Unfalls werden somit über Jahrzehnte nicht gedeckt.

Konsequenz: Sportvereine haben grosse Schwierigkeiten, einen Unfallversicherer nach UVG zu finden.

News in Kraft

UVG Entlastung Sportvereine – 1.7.2024

Lösung ab 1.7.2024

- Befreiung Sportvereine von der UVG-Pflicht für Sportler:innen und Trainer:innen mit einem Einkommen von max. ⅔ der AHV-Mindestrente (Stand 2024 CHF 9’800)
- **ACHTUNG**: Gilt nur, wenn keine der Personen in diesen Funktionen die Lohngrenze überschreitet, überschreitet eine Person die Freigrenze, sind alle zu versichern, auch wenn sie weniger verdienen
- In Folge Deckung Unfallrisiko über NBUV des Arbeitgebers
  Im Falle von André muss neu die Unfallversicherung des Architekturbüros den ganzen Schaden bezahlen.
- Bei Fehlen einer NBUV-Deckung (kein Pensum mit mind. 8h/Woche) zahlt die Krankenkasse die Heilungskosten gem. KVG (Franchise, Selbstbehalt), der Lohnausfall ist gem. Art. 324a OR von den Arbeitgebenden zu tragen (100% LFZ nach BE/BS/ZH Skala oder nach schriftlicher Abrede).
- Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 lit. j UVV

News in Kraft

ArGV 2 Arbeits- und Ruhezeiten – 1.7.2023

Anpassung

- Art. 32b ArGV 2 für Arbeitnehmende der Informations- und Kommunikationstechnologie
  - Tägliche Höchstarbeitszeit 17 statt 14h (internationale Zusammenarbeit, dringliche nicht voraussehbare Tätigkeiten)
  - Vorübergehend Ruhezeit 9 statt 11h
- Art. 34a ArGV 2 für Arbeitnehmende in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Steuerberatung
  - Bei Jahresarbeitszeitmodell mit hoher Autonomie Arbeitszeit
  - Vorgesetzte oder Spezialisten mit
  - Jahreseinkommen ≥ CHF 120’000 (bei 100%) oder
  - entsprechender Ausbildung (Art. 34a Abs. 1 lit. c 2. ArGV 2)

News in der Pipeline

News in der Pipeline

Abstimmungen 3.3.2024

- Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)»
  - Erhöhung Referenzalter auf 66 Jahre für alle
  - Anbindung Rentenalter an Lebenserwartung
  - Mehr Info: Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge» (admin.ch)
- Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)»
  - Auszahlung 13. Monatsrente (entspricht einer Rentenerhöhung von 8,33%)
  - Mehr Info: Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter» (admin.ch)

News in der Pipeline

BVG21

Voraussichtlich Abstimmung Sommer 2024

- Senkung Umwandlungssatz von 6,8 auf 6,0% (betrifft nur ca. 15% der Versicherten)
- Senkung Eintrittsschwelle von CHF 22’050 auf CHF 19’845 (betrifft rund 100’000 Personen, davon 70’000 zusätzliche Versicherte)
- Flexibler Koordinationsabzug: 20% vom AHV-Lohn statt fix CHF 25’725 (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) Mindestversicherter Lohn entfällt (de facto CHF 15’876 statt bisher CHF 3’675)
- Maximal anrechenbarer Lohn CHF 88’200 (wie bisher)
- Altersgutschriften zwei statt bisher vier Altersstufen
- Ausgleichsmassnahmen für 15 Jahrgänge

Übergangsgeneration ab Inkrafttreten	Vorsorgeguthaben ≤ CHF 220’500	Vorsorgeguthaben > CHF 220’500 ≤ CHF 441’000	Vorsorgeguthaben > CHF 441’000
Jahrgänge 1-5	CHF 200/Mt	Degressiv gestaffelter Betrag	entfällt
Jahrgänge 6-10	CHF 150/Mt		
Jahrgänge 11-15	CHF 100/Mt		

Alter	Bisher	Neu
25 - 34	7%	9%
35 - 44	10%	9%
45 - 54	15%	14%
55 - 65	18%	14%
Ø	12,5%	11,5%

Link BDO-Artikel: [Reform BVG21 - Interview mit Erich Ettlin - BDO]

News in der Pipeline

Neuregelung Witwen-/Witwerrenten

In Vernehmlassung bis 29.3.2024

AHV

- Mit Kind: Hinterlassenenrente unabhängig von Zivilstand bis jüngstes Kind 25 Jahre alt (länger bei Betreuung von behindertem Kind)
- Ohne Kind: Übergangsrente 2 Jahre für verheiratete oder geschiedene unterhaltsbeziehende Hinterbliebene
- Alter ≥ 58: Unterstützung im Rahmen der EL bei Armutsrisiko

UVG

- Mit Kind: Witwerrente falls Kinder nicht mehr rentenberechtigt
- Ohne Kind: Alter ≥ 45

BVG

Keine Anpassungen da keine Ungleichbehandlung

Mehr Info: Witwen- und Witwerrenten der AHV: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (admin.ch)

News in der Pipeline

Einkauf Säule 3a – Motion Ettlin Anpassung BVV 3

In Vernehmlassung bis 6.3.2024

- Rückwirkender Einkauf von Lücken – Lücke = nicht ausgeschöpfter Maximalbetrag in den letzten max. 10 Jahren
- Inkrafttreten 2025 – Einkauf erst für Lücken ab 2025 möglich, frühester Einkauf somit 2026
- Kumulation mehrere Jahreslücken für einen Einkauf möglich, jedoch nur einmalig (eine Jahreslücke kann nicht auf mehrere Jahre verteilt werden) und max. bis zum jährlichen Maximalbetrag (Stand 2024 CHF 7’056)
- Einzahlung Maximalbetrag für das laufende Jahr hat Vorrang (Stand 2024 CHF 7’056)
- Total Einzahlung pro Jahr max. doppelter jährlicher Maximalbetrag (Stand 2024 CHF 14’112)
- Einkäufe nur möglich bis erstmaligem Bezug Säule 3a (wichtig bei Planung gestaffelter Bezüge)

Gut erklärt mit Grafiken in drei Teilen, Publikation PensExpert

News in der Pipeline

Angleichung EO

In Vernehmlassung bis 12.4.2024

- Ausweitung Betriebszulage für alle SE (bisher nur bei laufenden Fixkosten)
- Streichung Kinderzulage (da zwischenzeitlich gesetzliche FamZ)
- Ausweitung Zulage Betreuungskosten (fremdbetreute Kinder) auf alle EO-Beziehenden (bisher nur Dienstleistende, neu auch MSE/VSE/Adoptionsentschädigung/Betreuungsentschädigung/Entschädigung des anderen Elternteils)
- Verlängerung Mutterschaftsurlaub/MSE bei Hospitalisierung der Mutter (bisher nur bei Hospitalisierung des Kindes)
- Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung eines Kindes während min. 4 Tagen für Dauer Spitalaufenthalt und bis zu 3 Wochen danach (ärztliche Bescheinigung)

Mehr Info: Angleichung der Erwerbsersatzleistungen (admin.ch)

Brennpunkte Sozialversicherungen

Brennpunkt Sozialversicherung

Arbeiten im Ausland

Liegt einer der nachfolgenden Faktoren im Ausland?

- Staatsangehörigkeit
  der betroffenen Person (Arbeitnehmende, Selbstständige, Organe)
- Wohnstaat
- Tätigkeitsstaat (auch nur kurzfristig, z.B. Geschäftsreise, Ferien)
- Arbeitgebersitzstaat

IMMER folgende Themen klären:

- Arbeitsbewilligung (braucht es eine?)
- Arbeitsrecht (welches Länderrecht gilt?)
- Sozialversicherungsrecht (wo wird was abgerechnet? wo können Leistungen bezogen werden?)
- Steuern (Quellensteuer? wo wird was abgerechnet? Betriebsstätte?)

Brennpunkt Sozialversicherung

Arbeiten im Ausland

- Neue Rahmenvereinbarung EU/EFTA – seit 1.7.2023
  EU/EFTA - Neue Rahmenvereinbarung Telearbeit – BDO

  Latest News: Italien hat Ende Dezember 2023 unterzeichnet, d.h. die Rahmenvereinbarung ist ab Januar 2024 auch für Sachverhalte mit IT anwendbar!

- Neues Grenzgängerabkommen mit FR – seit 1.1.2023
  Dauerhafte Homeoffice-Regelung: Schweiz-Frankreich – BDO
- Neues Grenzgängerabkommen mit IT – seit 1.1.2024
  Grenzgängerabkommen mit Italien ist in Kraft getreten (admin.ch)

Lesetipp: Steuerliche Unterscheidung zwischen Grenzgängern und internationalen Wochenaufenthalterinnen - BDO

Fragen? – Fragen!
Bleiben Sie à-jour:
BDO Newsletter - Hier anmelden! - BDO